

BGer 5D 98/2021 vom 17. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_98_2021

FR: TF 5D 98/2021 du 17 mai 2021

IT: TF 5D 98/2021 del 17 maggio 2021

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angesichts des weniger als Fr. 30'000.-- betragenden Streitwertes steht nicht die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), sondern nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 Abs. 1 BGG). Im Übrigen ist kein Endentscheid, sondern eine abweisende Sistierungsverfügung und damit ein Zwischenentscheid angefochten. Dieser ist nur ausnahmsweise unter den eingeschränkten Bedingungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbständig beim Bundesgericht anfechtbar, wobei diese im Einzelnen darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2

Eine Verletzung von verfassungsmässigen Rechten wird weder explizit noch implizit geltend gemacht und es werden auch die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG nicht nachvollziehbar dargelegt, zumal keine Auseinandersetzung mit der (zutreffenden) Begründung des angefochtenen Entscheides erfolgt. Nur der Vollständigkeit halber sei überdies festgehalten, dass es im Verfahren vor der Steuerrekurskommission offenbar um den Wert bzw. die Bewertung des Grundstückes Wichtrach-GBB-1038 für die Jahre 2010 bis 2016 geht; inwiefern dies in Zusammenhang mit der vorliegend betriebenen Forderung stehen soll, wird nicht erwähnt, geschweige denn dargetan.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich nicht hinreichend begründet und somit ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.